

Aus landespolitischen Gründen müssen wir trotz der geschilderten für uns ungünstigen Bestimmungen eine Ablehnung unterlassen, da wir momentan von einem vertraglosen Zustande ebenfalls erhebliche Schäden zu gewärtigen hätten und andererseits aber die Hoffnung nicht aufgegeben werden will, daß wenigstens für den Verkehr mit Ruzvieh aus Vorarlberg und Lichtenstein nach der Schweiz Erleichterungen eintreten werden.

Aus diesen Gründen hat Ihre Kommission sich geeinigt, im Sinne des Regierungsantrags vorzuschlagen, der Landtag wolle die vorliegende Konvention zur zustimmenden Kenntnis nehmen, zugleich aber an unsere fürstl. Regierung das dringliche Ersuchen zu richten, dieselbe wolle jetzt schon die Aenderung der fraglichen Bestimmungen im Wege eines Nachtragsübereinkommens anstreben, zum mindesten aber von der Schweiz bindende Zusagen in der angedeuteten Richtung verlangen und eventuell zur Zeit des Kündigungsstermines die nötigen Schritte tun.

Das Ansuchen an unsere fürstl. Regierung begründet sich durch den Umstand, daß unser Land hauptsächlich von Viehzucht lebt und nach der Lage des Viehverkehres zum weitaus größten Teile auf den Absatz nach der Schweiz angewiesen ist. Unhaltende Grenzsperrn, besonders im Herbst und Vorwinter, müßten einen immensen Schaden für unsere Viehzucht treibende Bevölkerung zur Folge haben und allmählig zum Ruine derselben führen. Wenn uns die Schweiz Erleichterungen für den Absatz von Ruzvieh zusagt, so liegt für sie eine Gefahr nicht vor. Denn unser Land ist sehr selten von Tierseuchen befallen, der erste vorkommende Erkrankungsfall ist bei unseren leicht übersehbaren Verhältnissen sofort bekannt und eine rasche Einschränkung der Weiterverbreitung dank der sofortigen energischen Fürsorge unserer Regierung gesichert. Tatsächlich hatte auch unser Land während der letzten zwei Jahre, als unsere benachbarten Schweizergemeinden Tausende von Klauenseuchefällen hatten, nur zwei einzige Fälle (einen in Muggell und einen auf Schellenberg) und diese blieben in Folge der augenblicklich ergriffenen strengen Maßnahmen ohne jede Weiterverbreitung stationär. Handelsvieh kommt in unser Land, abgesehen von wenigen Stücken Schlachtvieh, sozusagen keines. Für das Letztere könnte zur vollständigen Sicherung das Abschachten binnen längstens 24 Stunden nach der Herbringung angeordnet werden.

Wir hoffen daher mit Zuversicht, daß es den Bemühungen unserer Regierung jetzt schon gelingen werde, Erleichterungen für unseren Viehverkehr zu erwirken. Sollten aber alle Anstrengungen jetzt fehlschlagen, so wäre der Versuch anläßlich des Kündigungsstermines zu wiederholen und unter Umständen ein selbständiges Separatabkommen anzustreben. Ein festes und energisches Auftreten unsererseits bei allen diesen Eventualitäten muß überall begreiflich gefunden werden, weil es sich in dieser Frage bei unseren eigenartigen Verhältnissen förmlich um einen Kampf um das Dasein handelt.“